Preußische Gesetzsammlung

Nr. 23.

(Nr. 11215.) Eisenbahnanleihegesetz. Vom 14. Juni 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, behufs Erweiterung, Vervollständigung und besserer Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes sowie behufs Beteiligung des Staates an dem Baue von Kleinbahnen die folgenden Beträge zu verwenden:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen und zwar:

a. zum Baue von Haupteisenbahnen:

1.	von Nienburg a. Weser nach Minden i. Westf. mit Abzweigung nach Stadthagen, weitere Kosten	14 020 000 Mark,
2.	von (Dortmund) Preußen nach Münster i. Westf., Grunderwerb	3 000 000 »
3.	von Oberhausen West nach Hohenbudberg, einschließlich einer neuen Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Ruhrort, weitere Kosten	16 880 000 »

b. zum Baue von Nebeneisenbahnen:

1.	von Goldap nach Blindgallen	4 334 000 »
2.	von Zinten nach Rosenberg	4 860 000 »
3.	von Pollnow nach Zollbrück i. Pomm.	6 410 000 »
4.	von Maltsch nach Wohlau	5 390 000 »
5.	von Celle nach Braunschweig mit Abzweigung nach Peine	11 043 000 »
6.	von Hilders nach Wüstensachsen	1 697 000 »
7.	von Herscheid nach Lüdenscheid	6 115 000 »
8.	von Velbert nach Kettwig	7 705 000 »

c. zur Beschaffung von Fahrzeugen infolge des Baues dieser Eisenbahnen ..... 7 018 000 »

zusammen .... 88 472 000 Mark;

Seite für sich.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juni 1912.

Übertrag .... 88 472 000 Mark

II. zum Erwerbe des Eigentums:

1. der Bergheimer Kreisbahnen (von Mödrath über Bergheim nach Bedburg, von Elsdorf über Bergheim nach Rommerskirchen, von Benzelrath nach Oberbolheim und von Bedburg nach Ameln) 10 180 000 Mark,
2. der Mödrath-Liblar-Brühler Eisenbahn .... 4 120 000 »

zusammen .... 14 300 000 »

unter Übernahme der mittleren und unteren Bediensteten dieser Bahnen;

III. zur Herstellung von zweiten und weiteren Gleisen auf den Strecken:

1. Ostrowo—Skalmierzyce ..... 1 440 000 Mark,
2. der Stadtverbindungsbahn Breslau, einschließlich Herstellung einer neuen Abstellgleisgruppe westlich vom Hauptbahnhofe daselbst, ... 6 660 000 »
3. Scheune—Pasewalk .... 2 126 000 »
4. Küstrin-Kietz—Frankfurt a. O. 1 377 000 »
5. Senftenberg (Lausitz)—Drebkau 1 773 000 »
6. Triptis—Saalfeld .... 3 110 000 »
7. Vienenburg—Grauhof Gbf. .. 517 000 »
8. Weetzen—Münder a. Deister .. 3 300 000 »
9. Osberghausen (b. Ründeroth)—Dieringhausen, einschließlich Verlegung der Strecke auf einen eigenen Bahnkörper, ... 1 910 000 »
10. Mülheim a. Ruhr-Heißen—Essen-Rüttenscheid .... 847 000 »
11. Block Hochstraße—Osterfeld Süd, Personenstation ...... 347 000 »

zusammen .... 23 407 000 » ;

IV. zu nachstehenden Bauausführungen:

1. für die Herstellung einer Verbindungsbahn bei Bebra .... 4 420 000 Mark,
2. für die Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen Rüdes-

Seite .... 4 420 000 Mark 126 179 000 Mark

Übertrag	4 420 000 Mark	126 179 000 Mark
heim (Geisenheim) und Sarmsheim (Ockenheim) — Teilstrecken auf preußischem Gebiete — ..	6 028 000 »	
3. zur Deckung der Mehrkosten für bereits genehmigte Bauausführungen und zwar:		
a) der Eisenbahn von Gumbinnen nach Szittkehmen	350 000 »	
b) der Eisenbahn von (Erndtebrück) Raumland-Markhausen (früher Raumland-Berleburg) nach Allendorf bei Battenberg	875 000 »	
c) der Eisenbahn von (Brügge) Oberbrügge nach Wipperfürth und Radevormwald	263 000 »	
d) der Eisenbahn von Malmedy nach der Reichsgrenze in der Richtung auf Stavelot.........	490 000 »	
e) der Eisenbahn von Seifen i. Westerwald nach Linz a. Rhein	825 000 »	
f) der Eisenbahn von Jülich nach Dalheim i. d. Rheinprovinz	1 300 000 »	
g) der Eisenbahn von Heringsdorf Seebad nach Wolgasterfähre	474 000 »	
h) der Eisenbahn von Immekeppel nach Lindlar	1 000 000 »	
i) der Eisenbahn von Nauen nach Oranienburg	900 000 »	
k) der Eisenbahn von Altenhundem nach Birkelbach	1 545 000 »	
l) der Eisenbahnen von Remagen über Dümpelfeld, Lissendorf und Jünkerath nach Weywertz (früher Bütgenbach) ...	11 626 000 »	
Seite	30 096 000 Mark	126 179 000 Mark

Übertrag	30 096 000 Mark	126 179 000 Mark
m) der Eisenbahn von Marienberg-Langenbach nach Erbach i. Westerwald ..	335 000 »	
n) der Eisenbahn von Plettenberg nach Herscheid....	2 100 000 »	
o) der Eisenbahn von Ahrdorf nach Blankenheim Wald (früher Blankenheim [Eifel])	2 400 000 »	
p) des zweiten Gleises auf der Strecke Breslau–Glogau	1 552 000 »	
q) des zweiten Gleises auf der Strecke Hermsdorf-Klosterlausnitz–Gera	490 000 »	
r) des zweiten Gleises auf der Strecke Neurode–Glatz..	546 000 »	
s) der zweigleisigen Verbindung zwischen den Bahnhöfen Hillesheim (Linie Dümpelfeld – Lissendorf) und Gerolstein nebst selbständiger Einführung der Bahn von Prüm in den Bahnhof Gerolstein....	1 360 000 »	
t) der Umgehungsbahn bei Elm	2 229 000 »	
zusammen		41 108 000 » ;
V. zur Beschaffung von Fahrzeugen für die bestehenden Staatsbahnen............................		112 000 000 » ;
VI. zur weiteren Förderung des Baues von Kleinbahnen		7 000 000 »
insgesamt		286 287 000 Mark.

Über die Verwendung des Fonds zu VI wird dem Landtag alljährlich Rechenschaft abgelegt werden.

Mit der Ausführung der unter Ib aufgeführten Eisenbahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesamte zum Baue der Eisenbahnen und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Entwürfe erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfang, in welchem er nach den landesgesetzlichen

Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigentume, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen oder die Erstattung der sämtlichen staatsseitig für seine Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirtschaftserschwernisse und sonstige Nachteile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigentums auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen obliegt oder auferlegt wird.

Zu den Grunderwerbskosten für die unter 1, 6 und 8 benannten Eisenbahnen soll staatsseitig ein Zuschuß gewährt werden und zwar:

a) bei Nr. 1 (Goldap-Blindgallen) von .... 120 000 Mark,
b) » » 6 (Hilders-Wüstensachsen) von .... 50 000 »
c) » » 8 (Velbert-Kettwig) von .... 530 000 ».

Von der Forderung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (Abs. 1 und 2) ist bei den unter 1 bis 7 benannten Eisenbahnen, soweit sie auf preußischem Gebiet auszuführen sind, Abstand zu nehmen, wenn von den Beteiligten in den mit ihnen wegen Ausführung der Linien abzuschließenden Verträgen die Leistung einer unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Pauschsumme in der nachstehend für die einzelnen Bahnen angegebenen Höhe übernommen wird und zwar:

bei Nr. 1 (Goldap-Blindgallen) von .... 116 000 Mark,
» » 2 (Zinten-Rosenberg) von .... 730 000 »
» » 3 (Pollnow-Zollbrück i. Pomm.) von .... 574 000 »
» » 4 (Maltsch-Wohlau) von .... 430 000 »
» » 5 (Celle-Braunschweig mit Abzweigung nach Peine) von .... 1 106 000 »
» » 6 (Hilders-Wüstensachsen) von .... 180 000 »
» » 7 (Herscheid-Lüdenscheid) von .... 622 000 ».

Die Pauschsummen zu Nr. 1 (Goldap-Blindgallen) und zu Nr. 6 (Hilders-Wüstensachsen) sind um die unter Abs. 3 genannten Staatszuschüsse bereits gekürzt.

Für den Fall, daß als Beteiligte im Sinne des Abs. 4 ausschließlich Gemeindeverbände in Betracht kommen, ist die Bedingung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (Abs. 1 und 2) bereits dann als erfüllt anzusehen, wenn jeder der Gemeindeverbände sich verpflichtet, entweder den innerhalb seines Bezirkes erforderlichen Grund und Boden nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 1 und 2 unentgeltlich bereit zu stellen oder aber nach Maßgabe des Abs. 4 diejenige Summe zu zahlen, die der Minister der öffentlichen Arbeiten nach Abschluß der ausführlichen Vorarbeiten als auf den einzelnen Gemeindeverband entfallenden Teilbetrag der Pauschsumme festsetzen wird.

B. Die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege ist, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig hält, von den daran beteiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebs der Eisenbahnen zu gestatten.

C. Ferner muß für die unter 4 und 7 benannten Eisenbahnen von den Beteiligten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuß übernommen werden und zwar:

a) bei Nr. 4 (Maltsch–Wohlau) von .... 370 000 Mark,
b) » » 7 (Herscheid–Lüdenscheid) von .... 136 500 » .

§ 2.

Die Staatsregierung wird ferner ermächtigt, die durch das Gesetz vom 14. Mai 1908 (Gesetzsamml. S. 117) im § 1 unter I b 10 zum Bau einer Nebeneisenbahn von (Nienburg a. Weser) Lemke nach Diepholz bewilligten Mittel zum Bau einer Nebeneisenbahn von Nienburg a. Weser nach Diepholz — ohne Berührung des Bahnhofs Lemke — zu verwenden.

§ 3.

Zu den auf Grund der ausführlichen Vorarbeiten noch festzustellenden anschlagmäßigen Baukosten der im § 1 unter IV 2 vorgesehenen Verbindungsbahn zwischen Rüdesheim (Geisenheim) und Sarmsheim (Ockenheim) — Teilstrecken auf preußischem Gebiet ohne die Verbindungsbahn nach Geisenheim — leistet das Reich einen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Barzuschuß in Höhe von 75 Prozent. Diese Kosten sind vorläufig zu 5 193 000 Mark, der Beitrag des Reichs mithin vorläufig zu 3 895 000 Mark ermittelt.

§ 4.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Mittel für die im § 1 unter I und IV vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen im Betrage von .... 129 580 000 Mark nachstehende Beträge mitzuverwenden:

1. die Baukostenzuschüsse der Beteiligten gemäß § 1 C mit zusammen .... 506 500 Mark,
2. den Erlös aus dem Verkaufe von Aktien des Oberhausener Wasserwerkes, die mit dem Erwerbe des Cöln-Mindener und des Bergisch-Märkischen Eisenbahnunternehmens (Gesetze vom 20. Dezember 1879, Gesetz-

Seite .... 506 500 Mark 129 580 000 Mark

Übertrag .... 506 500 Mark 129 580 000 Mark

samml. S. 635, und 28. März 1882, Gesetzsamml. S 21) in das Eigentum des Staates übergegangen sind, mit ..... 180 000 »

3. den Barzuschuß des Reichs gemäß § 3 mit vorläufig ..... 3 895 000 »

zusammen .... 4 581 500 »

Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag im § 1 Nr. I und IV von vorläufig .... 124 998 500 Mark sowie zur Deckung der Mittel für die im § 1 unter II, III, V und VI vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen usw. im Betrage von 156 707 000 Mark sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wird von den Beteiligten von der ihnen im § 1 unter A Abs. 4 und 5 eingeräumten Befugnis, statt der unentgeltlichen Bereitstellung des Grund und Bodens die Zahlung einer Pauschsumme zu wählen, Gebrauch gemacht, so erhöht sich die von der Staatsregierung nach § 1 Nr. Ib für den Bau der betreffenden Eisenbahn zu verwendende Summe sowie die Gesamtsumme des § 1 um die im § 1 unter A Abs. 4 bei den einzelnen Linien angegebenen Beträge oder um die nach Abs. 5 von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten Teilbeträge dergestalt, daß die von den Beteiligten hiernach zu zahlenden Pauschsummen oder Teilbeträge einer Pauschsumme den vorstehenden Deckungsmitteln hinzutreten.

§ 5.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§ 4), bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation

preußischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 6.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im § 1 unter I bis IV bezeichneten Eisenbahnen und Eisenbahnteile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandteile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen und Eisenbahnteile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als sie nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahnen entbehrlich sind.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 14. Juni 1912.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lentze.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.